

SATZUNG

des Vereins „Kanu-Club Sömmerda“ e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kanu-Club Sömmerda e.V. und hat seinen Sitz in Sömmerda, Riedtorstraße/ Bootshaus. Er wurde am 20.12.1991 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) seine Tätigkeit zur Erhaltung der Gesundheit, zur Erholung der Bevölkerung, zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt;
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Thüringer Kanuverband e.V.
- b) Thüringer Landessportbund e.V.
- c) Kreissportbund Sömmerda e.V.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)

- c) Jugendliche (14-17 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Förderndes Mitglied

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), c) und d).

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf, Rasse, ethnische Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Identität oder Behinderung werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Mit der Aufnahme in den Verein übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung
 - a) die Satzung einzuhalten
 - b) die Zwecke des Vereins zu fördern
 - c) den durch die Beitragsordnung bestimmten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen
 - d) in jedem Kalenderjahr für den Verein Arbeitsstunden gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig entscheidet;
 - d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e) durch den Tod eines Mitgliedes.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Jugendwarts
 - Beitragsfestsetzung
 - Festsetzung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht).
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der eingeladenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, nämlich
 - dem Vereinspräsidenten und
 - zwei Vizepräsidentenund weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand berufen oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden können.
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden entweder aufgrund eines Vorschlags aus den Reihen der Mitglieder vor der Wahl oder durch den Vorstand selbst auf die Vorstandsmitglieder verteilt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Präsident
 - die zwei Vizepräsidenten.
4. Hiervon sind zur Vertretung des Vereins berechtigt: der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand i.S.v. §7 Nr. 3 bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt frei gewordene Vorstandspositionen, soweit sie den Vorstand im Sinne von § 7 Nr. 3 betreffen, durch Ersatzwahl.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenen Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

§8. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Kinder und jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 27 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden. Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Jedes Jahr wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 27 Jahre alt sein. Partner zum Vorstand ist der Jugendwart.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegen - über der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§9 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind gemäß §6 Nr.5 zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Verwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§10 Auflösungsbestimmung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand nach §7 Nr.3 als Liquidatoren bestellt.

Sömmerda, den 03.05.2011